



Abschlagsfreie Rente ab Alter 63 in der gesetzlichen Rentenversicherung: Gesetzesänderung am 1. Juli in Kraft getreten Änderungen wirken auch für das vorgezogene Ruhegeld bei der VdBS

Schon nach dem bislang geltenden Recht können besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Juli (BGBl Teil I Nr. 27 vom 26. Juni 2014) ist eine abschlagsfreie Rente nach 45 Versicherungsjahren bereits ab Alter 63 möglich. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wird aber schrittweise und geburtsjahrabhängig wieder an das 65. Lbj. herangeführt.

Diese Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB VI) wirken sich auch auf die künftigen Renten der VdBS aus:

1. Bisherige Rechtslage bei Renten aus der VdBS

§ 37 Abs. 2 SchfHwG ermöglicht den vorzeitigen Bezug des Ruhegelds aus der VdBS nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit Abschlag. Der Abschlag bemisst sich nach der Anzahl der Monate des frühzeitigeren Bezugs gegenüber der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt 0,3 % pro Monat.

Der Abschlag bei der VdBS entfiel schon bislang, wenn der Ruhegeldempfänger eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SchfHwG). Die gesetzliche Rentenversicherung gewährte nach bisheriger Rechtslage eine abschlagsfreie Altersrente mit Vollendung des 65. Lbj. bei 45 Jahren Wartezeit (§ 38 SGB VI).

2. Auswirkung der Neuerungen im SGB VI zum 1. Juli 2014 (§ 236b SGB VI)

Seit 1. Juli ist die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Alter 63 gesenkt worden (§ 236b SGB VI).

Diese Gesetzesänderung schlägt sich über § 37 Abs. 2 Satz 3 SchfHwG auch auf die künftigen VdBS-Renten durch. Ein abschlagsfreier Bezug bei 45 Jahren Wartezeit ab Alter 63 ist damit auch bei der VdBS möglich.

Für Personen, die zwischen dem 01.01.1953 und 31.12.1963 geboren sind, wird die Grenze schrittweise von Alter 63 auf Alter 65 angehoben. Mit Alter 63 abschlagsfrei können vor dem 01.01.1953 Geborene das Ruhegeld beziehen.

Für den Wegfall der Abschläge in der VdBS gilt für die Antragstellung Folgendes:

In der gesetzlichen Rentenversicherung muss die Altersrente für besonders langjährig Versicherte **tatsächlich bezogen werden** (Wortlaut § 37 Abs. 2 Satz 3 SchfHwG: „**bezogen wird**“). Der abschlagsfreie Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab Alter 63 muss der VdBS durch entsprechenden Rentenbescheid nachgewiesen werden. Mit entsprechendem Nachweis gewährt auch die VdBS eine Rente ohne Abschläge.

Ohne diesen Nachweis kann die VdBS eine Rente bei vorzeitiger Inanspruchnahme nur mit Abschlägen gewähren.

Ihre
Versorgungsanstalt der
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (VdBS)